



Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des § 38 der Friedhofsordnung der Marktgemeinde Burghaun vom 01.09.2026 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 01.09.2026 für die Friedhöfe der Marktgemeinde Burghaun folgende

Friedhofsgebührensatzung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Marktgemeinde Burghaun werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

II. Gebühren

§ 4

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|---|------------------------------|----------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche pauschal | | 140,00 € |
| b) Aufbewahrung einer Urne pauschal | | 140,00 € |
| c) Benutzung einer Kühlzelle | 1-3. Tag | 100,00 € |
| | jeder weitere Tag (ab Tag 4) | 30,00 € |
| d) Benutzung anlässlich einer Trauerfeier | pro Tag | 200,00 € |

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden die tatsächlichen Aufwendungen (Unternehmerrechnung) zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 50,00 € festgesetzt. Werden die Arbeiten durch Mitarbeiter(innen) der Marktgemeinde Burghaun durchgeführt, sind die regelmäßigen Stundensätze des Bauhofes festzusetzen.
- (2) Die Gemeinde hat jährlich die Leistungen wie folgt auszuschreiben:
 - a) Bestattung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr
 - 1) in einem Reihengrab
 - aa) bei Erstbestattung
 - bb) jede weitere Bestattung

- 2) In einem Tiefengrab
 - aa) bei Erstbestattung
 - bb) jede weitere Bestattung
- b) Bestattung einer Leiche eines Kinder unter 5 Jahren
 - 1) in einem Reihengrab
 - 2) in einem Familiengrab
 - aa) Erstbestattung
 - bb) jede weitere Bestattung
 - 3) in einem Tiefengrab
- c) Bestattung einer Urne
 - 1) in einer Urnenreihengrabstätte
 - 2) in einer Grabstätte für Erdbestattung
 - 3) in einer Urnenwandgrabstätte
- d) Zuschläge für
 - a) Bestattung an Samstagen
 - b) Bestattung an Sonn- und Feiertagen
- (4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 30 €. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 6

Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden Kosten nach den der Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwendungen nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 erhoben.

§ 7

Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Reihen- und Tiefgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab

- | | | |
|-----|---------------------------|------------|
| 1) | in einem Reihengrab | 1.300,00 € |
| 2) | in einem Reihendoppelgrab | |
| aa) | Erstbestattung | 1.800,00 € |
| bb) | jede weitere Bestattung | |

Es wird die Gebühr nach aa festgesetzt, wobei die Restnutzungsdauer der vorangegangenen Bestattung wie folgt angerechnet wird:

1.800,00 € - (1.800,00 € / 30 x Restnutzungsdauer)

- | | | |
|-----|-------------------------|------------|
| 3) | in einem Tiefgrab | |
| aa) | Erstbestattung | 1.400,00 € |
| bb) | jede weitere Bestattung | |

Es wird die Gebühr nach aa festgesetzt, wobei die Restnutzungsdauer der vorangegangenen Bestattung wie folgt angerechnet wird:

1.400,00 € - (1.400,00 € / 30 x Restnutzungsdauer)

b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kinder unter 5 Jahren

- | | | |
|----|--|----------|
| 1) | in einem Kindergrab | 390,00 € |
| 2) | in sonstigen Gräbern (Reihengrab, Reihendoppelgrab, Tiefgrab) gelten die unter a festgesetzten Gebühren. | |

(2) a.) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben 850,00 €

b.) Für die Überlassung eines Urnenreihendoppelgrabes werden erhoben

- | | | |
|-----|-------------------------|------------|
| aa) | Erstbestattung | 1.200,00 € |
| bb) | jede weitere Bestattung | |

Es wird die Gebühr nach aa festgesetzt, wobei die Restnutzungsdauer der vorangegangenen Bestattung wie folgt angerechnet wird:

1.050,00 € - (1.050,00 € / 30 x Restnutzungsdauer)

c.) Für die Überlassung eines Urnengrabes in einer Urnenwand mit bis zu zwei Urnengrabstellen. 1.570,00 €

§ 8 **Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 28 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden die Kosten nach den der Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwendungen nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 erhoben.

§ 9 **Gebühren für vorzeitige Grabräumungen**

Für Grabstätten, die auf Antrag vorzeitig eingeebnet werden sollen, wird eine Pflegegebühr in Höhe von 25,00 € für jedes vollständige Restjahr ab der Einebnung erhoben.

§ 10 **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 18.10.2022 außer Kraft.

Burghaun, 01.09.2026


Hornung
Bürgermeister

